

5. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bühlertal am 26.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

(1) § 36 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) **6,73 €**.

(2) § 42 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max} in m ³ /h)	3 und 5	7 und 10	20	30	ab 80
Nenndurchfluss (Q _n in m ³ /h)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15	ab 40
<i>Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID):</i>					
Überlastdurchfluss (Q ₄)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25	ab 78,75
Dauerdurchfluss (Q ₃)	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25	ab 63
€/Monat	7,00 €	10,50 €	17,50 €	28,00 €	35,00 €

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(3) § 43 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **3,19 €**.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **3,19 €**.

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 42) pro Kubikmeter **5,34 €**. Für einen Wasserchip (10 m³) wird eine Pfandgebühr i.H.v. **25 €** erhoben. Der Pfand wird bei Rückgabe des Wasserchips wieder erstattet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bühlertal, den 27.11.2024



Urs Kramer
Bürgermeister